Vereinbarung vZEV-Dienstleistungen

zwischen

St. Gallisch Appenzellische Kraftwerke AG

Vadianstrasse 50

CH-9001 St. Gallen

nachstehend „**SAK**“ genannt

und

|  |
| --- |
| vZEV-Teilnehmer gemäss Anhang 1 der vorliegenden Vereinbarungnachstehend «vZEV» genannt |

betreffend

|  |
| --- |
| **Dienstleistungen für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)**Der vZEV und die SAK werden im folgenden Text gemeinsam bezeichnet als „DIE PARTEIEN“. |

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Präambel 3](#_Toc191048774)

[2 Vertragsgegenstand 3](#_Toc191048775)

[3 Vertragsbestandteile 3](#_Toc191048776)

[4 Rechte und Pflichten der vZEV-Teilnehmer 3](#_Toc191048777)

[5 Rechte und Pflichten des vZEVs 4](#_Toc191048778)

[6 Rechte und Pflichten des vZEV-Vertreters 4](#_Toc191048779)

[7 Rechte und Pflichten der SAK 4](#_Toc191048780)

[8 Vertragsdauer und Kündigung 6](#_Toc191048781)

[9 Salvatorische Klausel 7](#_Toc191048782)

[10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 7](#_Toc191048783)

[11 Ausfertigung und Unterschriften 7](#_Toc191048784)

# Präambel

Die vZEV-Teilnehmer gemäss Anhang 1 haben sich entschlossen einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) als einfache Gesellschaft zu gründen und sind an die SAK für Ihre vZEV-Dienstleistungen getreten. Die SAK bietet für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Dienstleistungen an, welche eine Beratung zur Gründung des vZEV, die Abrechnung und das Inkasso eines vZEV sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets beinhaltet. Die SAK beabsichtigt, ihre Dienstleistungen für vZEV kontinuierlich zu erweitern.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

# Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem vZEV bzw. dessen Teilnehmern, dem vZEV-Vertreter und der SAK als Dienstleister.

Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Verbindung zum Verteilnetzbetreiber sowie die interne Organisation des vZEVs.

# Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

1. dem vorliegenden Vertrag über die Dienstleistungen für den vZEV;
2. den jeweils aktuell gültigen Anhängen:

Anhang 1: Liegenschaften und vZEV-Teilnehmer inkl. Unterschrift

Anhang 2: Preisblatt für die Dienstleistungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAK

Die vZEV-Teilnehmer erklären durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

# Rechte und Pflichten der vZEV-Teilnehmer

Zur Nutzung der produzierten Energie innerhalb der definierten Eigenverbrauchsgemeinschaft bilden die Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer (nachfolgend Grundeigentümer) der Liegenschaften gemäss Anhang 1 einen vZEV.

Es besteht die Möglichkeit, dass ebenfalls Miet- oder Pachtparteien der Liegenschaft am vZEV beteiligt sind.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass ein Eigentümer einer Energieproduktionsanlage (bspw. im Contracting) Teilnehmer des vZEV wird.

Neue vZEV-Grundeigentümer und Mieter müssen Ihr Einverständnis mit dem vorliegenden Vertrag durch eine Unterschrift im Anhang 1 bekunden. Die Teilnehmer verpflichten sich, für die von der SAK in Anspruch genommenen Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Die Preise richten sich nach dem Anhang 2: «Preisliste SAK Dienstleistungen».

# Rechte und Pflichten des vZEVs

Der vZEV kann das Stromprodukt des Verteilnetzbetreibers alle zwei Jahre auf Kalenderjahr ändern.

Der vZEV bestimmt den Preis des intern erzeugten und verbrauchten Stroms für Minimum zwei Jahre.

Die vZEV-Teilnehmer haften für die Forderungen des Verteilnetzbetreibers und der vZEV-Produzenten solidarisch.

Der vZEV muss die SAK über die Bestimmung des vZEV-Vertreters zeitnah informieren.

Beim Allgemeinstrom ist im Falle von Mietobjekten der jeweilige Grundeigentümer für die Verrechnung an die entsprechenden Endverbraucher zuständig und bei Stockwerkeigentümern die Verwaltung der Stockwerkeigentumsgemeinschaft.

# Rechte und Pflichten des vZEV-Vertreters

Der vZEV-Vertreter vertritt den vZEV gegenüber der SAK und ist Ansprechpartner für sämtliche Belange der Zusammenarbeit. Der vZEV-Vertreter untersteht der Auskunfts- und Informationspflicht, die für das Erbringen der Dienstleistungen durch die SAK erforderlich ist.

Der vZEV-Vertreter informiert die SAK mindestes einen Monat vor Jahresende über:

* Eine Änderung des Stromproduktes des Verteilnetzbetreibers
* Eine Strompreisänderung des intern erzeugten und verbrauchten Stroms

Zudem informiert der vZEV-Vertreter die SAK über sämtliche Mutationen (Zugänge und Abgänge) der vZEV-Grundeigentümer und möglichen Mietern oder Pächtern mindestens einen Monat vor der Mutation.

Zeichnen sich erhebliche Änderungen in der Produktionsmenge ab (zusätzliche Anlagen oder Abbau einer Anlage), ist der vZEV-Vertreter verpflichtet dies der SAK mindestens einen Monat im Voraus umgehend zu melden.

# Rechte und Pflichten der SAK

## Gründung vZEV

Die SAK unterstützt die Teilnehmer bei der Gründung eines vZEV.

Die SAK unterstützt die Teilnehmer insbesondere bei der Regelung des Innenverhältnisses und stellt dafür Vertragsmuster zur Verfügung.

## Rechnungsstellung

Bezüglich dem Energieverbrauch in der Grundversorgung, sowie der damit zusammenhängenden Netznutzung, sind die Teilnehmer ab der rechtsgültigen Gründung des vZEV wie ein einziger Endverbraucher zu qualifizieren. Somit wird die Rechnung für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom (Energie, Netznutzung und sämtliche andere Abgaben und Tarife) sämtlicher Teilnehmer an den vZEV ausgestellt.

Die SAK wird dahingehend als Dienstleister des vZEV die Rechnung zur internen Weiterverrechnung empfangen und den Teilnehmern gemäss dem entsprechenden Verbrauch zuordnen. Die Verteilverluste tragen die Mitglieder des vZEV. Die SAK wird als Dienstleister des vZEV auch die Gutschriften für den ins Netz zurück gespiesenen Strom erhalten und die Gutschriften den Produzenten entsprechend ihrer Produktion vergüten.

Die SAK übernimmt die interne Abrechnung für die eigenproduzierte und im virtuellen Zusammenschluss abgesetzte Energie des vZEV. Dabei stellt die SAK den jeweiligen Verbrauchern die verbrauchte Energie in Rechnung.

Es steht der SAK frei, Akontorechnungen für Strom vom Verteilnetz und eigenproduzierten Strom zu erstellen.

Die Verrechnung der internen und vom Verteilnetz bezogenen Energie sowie die Auszahlung der Vergütung der internen Energie erfolgt quartalsweise im darauffolgenden Quartal. Rechnungen von der SAK in diesem Zusammenhang sind innert 30 Tagen zahlbar.

## Inkasso

Die SAK übernimmt das Inkasso bei einem möglichen Zahlungsverzug der einzelnen vZEV-Teilnehmer. Zu diesem Zweck werden maximal zwei Mahnungen pro Rechnungsstellung gestellt (mit einer jeweiligen Mahngebühr von CHF 30.–). Bei einer dritten Mahnung wird die Rechnung inklusive Mahngebühr an den vZEV-Vertreter gestellt.

## Messwesen

Der individuelle Stromverbrauch der einzelnen vZEV-Mitglieder wird mit Smart Meter gemessen und nach Anteil von Solar- und Netzstrom ausgewiesen, inklusive Aufschlüsselung des Netzstroms in Hoch- und Niedertarif. Der Stromverbrauch des vZEV wird entsprechend dieser Messung auf die einzelnen vZEV-Teilnehmer aufgeteilt.

Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, informiert die SAK die Teilnehmer über die Messdaten.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (SR 235.1; abgekürzt: DSG) zu beachten. Insbesondere darf ein Vermieter die aufgrund der Messungen gewonnenen Personendaten an Dritte nur in dem Umfang herausgeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

## Vergütung

Die SAK ist berechtigt, für die erbrachten Dienstleistungen ein Entgelt zu verlangen. Insbesondere wird je teilnehmenden Endverbraucher pro Monat sowie je abgesetzter Kilowattstunde (kWh) selbst erzeugter Energie ein pauschaler Betrag erhoben. Die Preise richten sich nach dem Preisblatt Anhang 2 «Preisblatt für Dienstleistungen der SAK».

Die entsprechenden Beträge werden je Teilnehmer auf der jeweiligen Rechnung offen ausgewiesen.

## Erstellung Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht

Auf Bestellung des vZEVs übernimmt die SAK die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Jahresberichts des vZEV.

## Weitere Dienstleistungen

Die SAK plant kontinuierlich weitere Dienstleistungen anzubieten, wie Abrechnung E-Mobilität im vZEV, Eigenverbrauchsoptimierung, Quartierbatterie, etc. Diese Dienstleistungen werden nach Lancierung halbjährlich oder jährlich im Anhang 2 «Preisliste SAK Dienstleistungen» aktualisiert.

## Datenanfragen

Die SAK ist dazu berechtigt, den zuständigen Verteilnetzbetreiber zur Auskunft sämtlicher notwendigen Daten anzufragen, welche zur:

1. Gründung des vZEV;
2. Energiedatenmanagement;
3. Eigenverbrauchsoptimierung;
4. Flexibilitätsnutzung;

notwendig oder nützlich sind.

## Flexibilitäten

Sofern der vZEV Flexibilitäten, wie z.B. Ladestationen, Wärmepumpen oderstationäre Speicher aufweist, steht der SAK das Recht zur Nutzung der Flexibilitäten gegen Entgelt zu, soweit die Teilnehmer ihre Zustimmung erteilen.

# Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch Minimum zwei vZEV-Teilnehmern in Kraft, wobei mindestens ein Teilnehmer eine Produktionsanlage besitzen muss. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab dem Datum der Unterzeichnung. Anschliessend kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Die Kündigung muss durch den vZEV-Vertreter erfolgen, ansonsten gilt sie als nicht erfolgt.

Das Recht beider Vertragsparteien zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Wichtige Gründe liegen für die SAK insbesondere dann vor, wenn

* der vZEV-Teilnehmer als auch der vZEV-Vertreter in Vertretung der einfachen Gesellschaft die Zahlungen eines einzelnen vZEV-Teilnehmers trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbringen;
* der vZEV-Teilnehmer trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der SAK gegenüber den vZEV-Teilnehmern fällig.

# Salvatorische Klausel

## Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ergeben, ist St. Gallen. Beide Teile verpflichten sich, vor Einleitung gerichtlicher Schritte, eine gültige Einigung zu erzielen.

# Ausfertigung und Unterschriften

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Der vorliegende Dienstleistungsvertrag vZEV wird zweifach ausgefertigt. Der vZEV sowie die SAK erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

 St. Gallen, Datum

|  |  |
| --- | --- |
| **vZEV-Teilnehmer(Anhang 1)** | **St.Gallisch-Appenzellische****Kraftwerke AG** |
|  | Alexandra Asfour | Andreas Sila |
|  | Business Development Managerin | Business Development Manager |

### Anhang 1: Einwilligung und Unterschriften vZEV-Teilnehmer

*Vertrag zur Kenntnis genommen*

Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende, den Vertrag «vZEV-Dienstleistungen» gesichtet zu haben sowie mit den darin festgehaltenen Rechten und Pflichten der Parteien einverstanden zu sein.

*Datenbekanntgabe an SAK*

Mit der Unterschrift bestätig der Unterzeichnende, dass die SAK zur Einholung sämtlicher Daten im Zusammenhang mit dem vZEV beim zuständigen Verteilnetzbetreiber berechtigt ist.

**Liegenschaft als Teilnehmer des vZEV:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Art der Liegenschaft**  | **Produzent/****Verbraucher** | **Strasse & Nr.** | **PLZ & Ort** |
| ¨ EFH¨ MFH¨ Wohnung¨ Gewerbe | ¨ Produzent als Eigentümer Liegenschaft und Photovoltaik-Anlage¨ Produzent als Eigentümer Photovoltaik-Anlage (Contracting)¨ Verbraucher als Eigentümer Liegenschaft |  |  |

¨ Optional: Abrechnungsdienstleistung für E-Ladestationen

**Grundeigentümer der Liegenschaft**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vorname | Name | Name Organisation (falls keine Privatperson) |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Telefon | Mobile | E-Mail |
|  |  |  |

¨ Adresse wie Liegenschaft

Andere Adresse des Grundeigentümers:

|  |  |
| --- | --- |
| Strasse & Nr. | PLZ & Ort |
|  |  |

**Unterschrift Grundeigentümer**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Ort | Unterschrift Grundeigentümer |
|  |  |  |

**Mieter der Liegenschaft (falls Teilnehmer)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vorname | Name | Name Organisation (falls keine Privatperson) |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Telefon | Mobile | E-Mail |
|  |  |  |

¨ Rechnungsadresse wie Liegenschaft

Andere Rechnungsadresse des Mieters:

|  |  |
| --- | --- |
| Strasse & Nr. | PLZ & Ort |
|  |  |

**Unterschrift Mieter**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Ort | Unterschrift Mieter |
|  |  |  |

**Anhang 2: Preisliste SAK Dienstleistungen**

**Gültig ab 01. 01. 2025**

**Dienstleistungskosten Abrechnung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Einmalige Kosten** | CHF exkl. MWST |
| Aufschaltgebühr pro Teilnehmer | 49.- |

|  |  |
| --- | --- |
| **Kosten pro Monat** | CHF exkl. MWST |
| ¨ Abrechnungsdienstleistung Light pro Teilnehmer(Prüfung, Plausibilisierung, Abrechnung) | 3.50 |
| ¨ Abrechnungsdienstleistung Plus pro Teilnehmer(Angebot «Light» plus Inkasso) | 5.50 |
| Optional: Abrechnungsdienstleistung pro Ladestation pro Monat | 2.50 |
| Betriebsgebühr Solarstrom(Betrieb, Support und Mutationen) | 1.50 Rp/kWh auf den intern produzierten und verbrauchten vZEV-Strom  |

Die Abrechnung des internen vZEV produzierten und verbrauchten Stromes und dem vom Verteilnetzbetreiber bezogenen Stromes erfolgt basierend auf den jeweiligen proportionalen Verbrauch der vZEV-Teilnehmer. Die Vergütung der Produzenten für den intern verbrauchten Strom und die Rücklieferung ins Netz erfolgt auch auf Basis der jeweiligen proportionalen Produktion.

**Dienstleistung Jahresbericht inkl. Jahresrechnung und Budget**

Die jährliche Erstellung des Jahresberichts inkl. Jahresrechnung und Budget durch die SAK kostet CHF 390.-. Sie wird im Folgequartal nach Erstellung den vZEV-Teilnehmern anteilsmässig verrechnet.

**Dienstleistung Beratung**

Falls die Beratung durch die SAK einen grösseren Umfang annimmt, erlaubt sich die SAK mit dem vorgängigen Einverständnis der vZEV-Teilnehmer ein Beratungshonorar von CHF 150.- pro Stunde zu verrechnen.